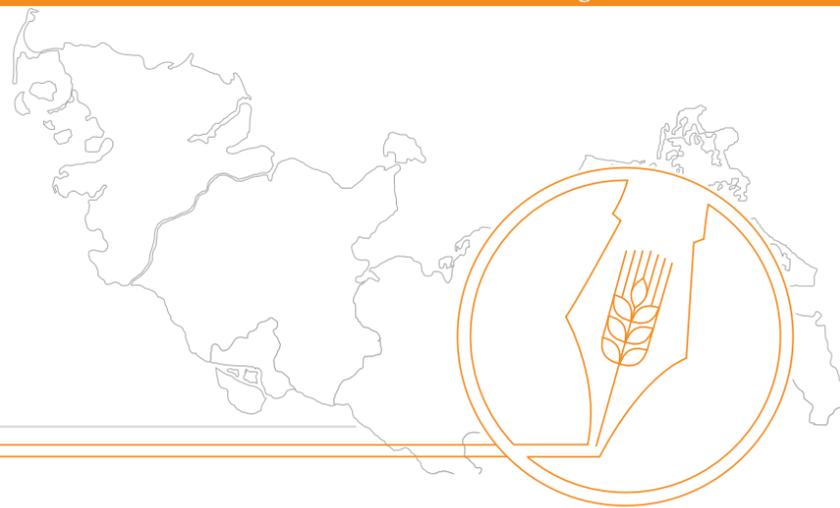


Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Bundesfinanzhof entscheidet:

Abschreibung zugekaufter Milchquoten

Die Finanzverwaltung hat seit jeher den Standpunkt vertreten, dass entgeltlich erworbene Milchlieferrechte abnutzbare Wirtschaftsgüter sind. Seit der Quoteneinführung 1984 lässt die Finanzverwaltung eine Abschreibung auf zehn Jahre zu. Diese Regelung wurde bisher als Billigkeitsregelung betrachtet.

Nunmehr hat auch der Bundesfinanzhof (BFH) in einer Entscheidung erstmals ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei den Milchquoten um Rechte von zwar unbestimmter, aber eben begrenzter Dauer handele. Es bestehe Gewissheit über ihr Ende, jedoch nicht über dessen Zeitpunkt. Und somit liege ein abnutzbares Wirtschafts-

gut vor. Der BFH geht davon aus, dass die derzeitige Milchquotenregelung nicht über den 31. März 2015 hinaus verlängert werden wird.

Deshalb solle die Abschreibung über den „Zeitraum der Restnutzungsdauer“ erfolgen, so der BFH. Daraus ergibt sich unseres Erachtens, dass Abschreibungen von gekauften Milchquoten bis zum 31. März 2015 gleichmäßig, das heißt: linear, erfolgen müssten. Landwirte, die zum Beispiel zum Börsentermin 1. April 2009 Milchquoten gekauft haben, könnten diese nach unserer Auffassung über einen Zeitraum von sechs Jahren abschreiben.

Die Finanzverwaltung hat bisher noch nicht signalisiert, dass sie dieser Rechtsauffassung folgen wird. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband hat daher diesbezüglich ein Klageverfahren vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein anhängig gemacht. Aufgrund der neueren Entscheidungen des Bundesfinanzhofes sind wir zuversichtlich, dass die Finanzgerichte unserer Rechtsauffassung folgen werden. ■

Abschreibungen auf Zuckerrüben-Lieferrechte

Finanzverwaltung reagiert auf Urteil des Bundesfinanzhofes

In der Ausgabe 1/2009 haben wir über eine neue Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) berichtet, wonach Abschreibungen auf zugekaufte Zuckerrüben-Lieferrechte möglich sind. Die Finanzverwaltung hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass sie diese Entscheidung des BFH anerkennt und eine lineare Abschreibung bis zum 30. September 2015 (Befristung der Zuckermarktordnung) zulässt.

Die neue Rechtsprechung soll erstmalig im Wirtschaftsjahr 2008/09 angewandt werden. Das bedeutet, dass die Anschaffungskosten für entgeltlich erwor-

bene Zuckerrüben-Lieferrechte nunmehr mit jährlich einem Siebtel abgeschrieben werden können. Für frühere Wirtschaftsjahre ist eine Berichtigung der eingereichten Bilanzen und der rückwirkende Abzug von Abschreibungen grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen gelten dann, wenn Betriebsprüfungen zu Gewinnerhöhungen führen: in diesem Zusammenhang könnte auch für frühere Wirtschaftsjahre mit Abschreibungen auf entgeltlich erworbene Zuckerrüben-Lieferrechte „gegen berichtigt“ werden. ■

Finanzämter sollen mehr Kulanz zeigen

Dieser Wunsch kommt von ganz oben: Bundesfinanzminister Peer Steinbrück hat in einem Brief an die Finanzminister der Länder darum gebeten, dass die Finanzämter sich aufgrund der Wirtschaftslage kulanter im Umgang mit Unternehmen und Selbständigen zeigen sollen. Vor allem bei Anträgen auf Stundung, Erlass oder Anpassung der Vorauszahlungen sollen die Finanzämter ihren Ermessensspielraum weit ausschöpfen. Anlass für den Brief sind Beschwerden, dass Unternehmer, die unter Umsatzeinbrüchen leiden (wie

aktuell insbesondere viele Milchviehbetriebe), an das Finanzamt Steuervorauszahlungen leisten sollen, die sich am wesentlich besseren letzten Wirtschaftsjahr orientieren. „Mir ist es wichtig“, schreibt der Finanzminister, „dass auch die kleineren und mittleren Unternehmen in dieser Krise nicht allein gelassen werden. Wir sollten gerade diese Unternehmen bei der Bewältigung der Krise mit allen uns zur Verfügung stehenden Instrumenten unterstützen.“ Ob die Botschaft ankommt? Wir dürfen gespannt sein. ■

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1–5

Abschreibung zugekaufter Milchquoten – Seite 1

Abschreibungen auf Zuckerrüben-Lieferrechte – Urteil des Bundesfinanzhofes – Seite 1

Finanzämter sollen mehr Kulanz zeigen – Seite 1

Neues zum Investitionsabzugsbetrag – Wirtschaftsbelebung mit Fallstricken – Seite 2

Editorial – Seite 2

Beiträge zur Krankenkasse senken Steuerlast – Seite 3

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen – Seite 3

Erneuter Streit ums häusliche Arbeitszimmer – Seite 4

Naturschutz im Auftrag – Vergütungen für Ausgleichsmaßnahmen – Seite 4

Steuerhinterziehung bekämpfen – Vermeintliche Steueroasen werden trocken gelegt – Seite 4

Aufgepasst bei Vorsteuerabzug einer Personengesellschaft – Seite 4

Photovoltaikanlagen – Vorsteuerabzug auch für Privatnutzer – Seite 5

Privates Blockheizkraftwerk – Vorsteuerabzug zugelassen – Seite 5

Grundsteuer verfassungsgemäß – Seite 5

Istbesteuerung: Gleiche Regeln für Ost und West – Seite 5

Betriebswirtschaft | Seite 6

Auf einen Blick: Milchviehbetriebe 2008/09 – Seite 6

Milchviehbetriebe kämpfen mit Liquiditätsproblemen – Seite 6

Recht | Seite 7–8

Serie: Unternehmensnachfolge in der Landwirtschaft – Teil 4: Der letzte Wille, formvollendet – Seite 7

Umsätze auf erneuerbare Energien können Nachabfindungsansprüche auslösen – Seite 8

Verband aktuell | Seite 8

L&W stellt vor: LBV Polska, Stettin – Seite 8

Steuer-Terminkalender – Seite 8

Impressum – Seite 8

Unser Rat:

Der Investitionsabzugsbetrag bietet eine gute Möglichkeit der zeitlichen Gewinnverlagerung. Die neuen Betriebsgrößenmerkmale für Landwirte sowie Änderungen bei der Berechnung haben die Anzahl begünstigter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe erhöht. Prüfen Sie deshalb, ob auch Sie den Fiskus an der Finanzierung Ihrer Investitionen beteiligen können.

**Editorial**

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Milchpreis ist die zentrale Schlüsselgröße für das wirtschaftliche Wohlergehen aller Milchviehbetriebe. Anhaltender Preisdruck führt unmittelbar zu Erfolgs- und Liquiditätskrisen – bei langer Dauer sogar bis hin zur Existenzbedrohung.

Ein schnelles Ende der Krise ist nicht abzusehen – die Milchproduktion steckt in der größten Krise der Nachkriegsgeschichte. Unternehmer und ihre Berater sind in diesen Zeiten ganz besonders gefordert. Das frühzeitige Erkennen von Gefahren und



Dr. Willi Cordts

Chancen sowie die Fähigkeit, Schlüsse daraus zu ziehen und zur rechten Zeit das Richtige zu tun, sind wichtige Erfolgsfaktoren für die neue Art des Risikomanagements. Ein aktuelles, aussagekräftiges Rechnungswesen, strafes Finanzcontrolling, eine ehrliche Liquiditätsplanung sowie eine umfassende steuerliche Beratung sind

wesentliche Funktionen der Betriebsführung, bei denen wir Sie mit Rat und Tat unterstützen. Gerade in wirtschaftlichen Krisenzeiten wächst die Bedeutung dieser Schlüsselfaktoren für Ihren Erfolg.

In dieser Ausgabe von Land & Wirtschaft finden Sie eine erste statistische Auswertung der Wirtschaftsergebnisse von Milchviehbetrieben für das gerade abgelaufene Wirtschaftsjahr 2008/09. Bei der Beurteilung der Entwicklung in der Vergangenheit stellt sich für jeden Betrieb die zentrale Frage, ob der Erfolgseinbruch schnell überwunden werden kann oder ob drastische betriebliche Einschnitte oder sogar eine planmäßige Betriebsaufgabe geboten sind. Wir informieren Sie daher über Möglichkeiten zur steuerlichen Gestaltung und Optimierung: zum Beispiel Anparabschreibungen für Milchkühe, Maschinen und Geräte oder Abschreibungen auf zugekaufte Milchquoten.

Die aktuelle gesamtwirtschaftliche Entwicklung wirft erneut die Frage nach der Einführung einer steuerlichen Risikoprüfung auf. Aus überdurchschnittlichen Erfolgen in "fetten Jahren" ließe sich so ein kleines Finanzpolster für Krisenzeiten aufbauen. Hier sind Steuerpolitik und Gesetzgeber gefragt!

Ihr

W. Cordts

Neues zum Investitionsabzugsbetrag

Wirtschaftsbelebung mit Fallstricken

Mit der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde beschlossen, dass kleine und mittlere Betriebe einen Investitionsabzugsbetrag bilden können. Wie bereits in der Ausgabe 1/2009 dargestellt, kann die Abschreibung durch den Investitionsabzugsbetrag zum Teil vorgezogen werden. Der Unternehmer erreicht dadurch eine Steuerstundung. Das Bundesfinanzministerium erläutert nun, wie die neuen Regelungen anzuwenden sind.

Erwerb einer Maschine

Anschaffungskosten = 100 T€, Anschaffung in 02

	Jahr 01 in T€	Jahr 02 in T€
Außerbilanziell:		
Investitionsabzugsbetrag 40% von 100 T€	- 40	
Hinzurechnungsbetrag 40% von 100 T€		+ 40
In der Steuerbilanz:		
Minderung AfA-Bemessungsgrundlage		- 40
AfA-Bemessungsgrundlage 100 T€ - 40 T€ = 60 T€		
Sonderabschreibung 20% von 60 T€ (möglich im Jahr der Anschaffung und den vier folgenden Jahren)		- 12
Degressive Abschreibung 25% von 60 T€		- 15
Steuerlicher Gewinn	- 40	- 27

Durch die Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums ergeben sich...

...Verbesserungen:

- Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist nur der Wirtschaftswert zur Bestimmung der Größenmerkmale heranzuziehen, der auf die Eigentumsfläche entfällt. Der Anteil der Pachtflächen ist nicht zu berücksichtigen.
- Wird eine Anschaffung günstiger als geplant, können verbleibende Abzugsbeträge auf nachträgliche Herstellungskosten bis zum Ende des Investitionszeitraums übertragen werden.
- Bei der unentgeltlichen Übertragung von Betrieben oder bei Umwandlungen unter Buchwertfortführung braucht der Investitionsabzugsbetrag nicht rückgängig gemacht zu werden, wenn der Betriebsnachfolger die Verbleibensvoraussetzungen erfüllt.
- Lässt sich die Funktion des Wirtschaftsgutes stichwortartig bezeichnen, reicht die Angabe des Stichwortes aus. Eine allgemeine Bezeichnung kann günstiger sein, da sie etwas Flexibilität bietet. Eine gewählte nähere Bezeichnung ist jedoch bindend.

Für die nicht in Beispielen dargestellten Anlagegüter ist die richtige Bezeichnung problematisch, weil die Auffassungen einzelner Finanzämter unterschiedlich sein können.

Benennung von Wirtschaftsgütern

Funktionsbeschreibung		
Beschreibung	Begünstigte Wirtschaftsgüter	Nicht begünstigte Wirtschaftsgüter
Vorrichtung für die Versorgung des Viehs in einem landwirtschaftlichen Betrieb	Fütterungsanlage, Futterbehälter, Werkzeug für die Futterverteilung	Klimagerät, Abfallbehälter, Stallrichtung

Stichwortartige Beschreibung:

Stichwortartige Bezeichnung	Begünstigte Wirtschaftsgüter	Nicht begünstigte Wirtschaftsgüter
Nutzfahrzeug	Traktor, Lkw, Mähdrescher, Anhänger, Gabelstapler	Pkw

... und Verschlechterungen:

- Der Investitionsabzugsbetrag für eine Anschaffung darf nicht auf mehrere Jahre verteilt oder bei Änderung der Anschaffungskosten aufgestockt werden.
- Das Anlagegut muss mindestens bis zum Ende des nächsten Jahres, das auf die Investition folgt (bisher bis zum Ende des Anschaffungsjahres), zu mindestens 90 Prozent in einer Betriebsstätte eines inländischen Betriebes genutzt werden. Personenkraftwagen, auf die die Ein-Prozent-Regelung Anwendung findet, sind demnach nicht begünstigt.
- Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind Wirtschaftsgüter, die zwar ausschließlich betrieblich, jedoch in mehreren Betrieben eines Steuerpflichtigen genutzt werden, nicht begünstigt, wenn in keinem der Betriebe die 90-Prozent-Grenze erreicht wird.
- Der Investitionsabzug soll der Finanzierung dienen. Eine nachträgliche Bildung, zum Beispiel um Betriebsprüfungsergebnisse auszugleichen, ist nach Ansicht der Finanzverwaltung unzulässig, wenn das Wirtschaftsgut bereits angeschafft wurde.
- Im Falle der Betriebseröffnung verlangt das Finanzamt weiterhin, dass das Wirtschaftsgut bis zum Ende des Jahres, in dem der Abzug vorgenommen wird, verbindlich bestellt wird. Dies soll auch bei außerordentlichen Maßnahmen gelten, die von erheblicher Bedeutung für den Betrieb sind und nicht nur der Rationalisierung, Umstrukturierung oder Intensivierung eines vorhandenen Betriebes dienen.
- Bei größeren Anschaffungen droht den Unternehmen der Verlust des Investitionsabzugsbetrages, wenn das Finanzamt einen Fall der wesentlichen Betriebserweiterung annimmt und eine verbindliche Bestellung nicht vorgelegen hat.
- Der Unternehmer hat eine erweiterte Anzeigepflicht zu beachten, wenn die Anschaffungen nicht durchgeführt beziehungsweise die Verbleibensvoraussetzungen nicht eingehalten werden. ■

Bundesverfassungsgericht entscheidet:

„Dass eine Grundabsicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung nicht in vollem Umfang steuerlich entlastet wird, ist verfassungswidrig!“ Dem Gesetzgeber wurde nun aufgegeben, bis spätestens zum 1. Januar 2010 eine verfassungskonforme Regelung herbeizuführen.

Beiträge zur Krankenkasse senken Steuerlast

Gesetzgeber setzt Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts um

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet bereits seit vielen Jahren, dass grundsätzlich jedem Steuerpflichtigen ein Existenzminimum steuerfrei zugestanden werden muss. Zu diesem Existenzminimum gehört nach aktueller Entscheidung jetzt auch eine Basisabsicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Der Gesetzgeber hat deshalb das sogenannte Bürgerentlastungsgesetz zur Krankenversicherung verabschiedet. Diese Neuregelung sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2010 auch Beiträge in eine (Basis-) Kranken- und Pflegeabsicherung steuerlich abziehbar sind.

Als Basisabsicherung wird bei Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, der Pflichtbeitrag angesehen. Wenn ein Anspruch auf Krankengeld besteht, wird der Beitrag allerdings noch um vier Prozent verringert (Krankengeld sei keine „Basisabsicherung“). Auch in der privaten Krankenversicherung sind Beiträge in die ab dem 1. Januar 2009 neu angebotenen Basiskrankentarif in vollem Umfang steuerlich abziehbar. Gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Sofern jedoch ein Krankenkassen-Zusatzschutz (zum Beispiel Anspruch auf Zahnersatz) oder besondere „Komfort“-Leistungen (zum Beispiel Einbettzimmer; Chefarztbehandlung) versichert ist, sind die entsprechenden Beiträge nicht abziehbar.

Voraussetzung für die Abziehbarkeit der Beiträge ist allerdings, dass der Steuerpflichtige schriftlich in die Übermittlung von Versicherungsdaten an die zentrale Stelle einwilligt. Sofern seine Beiträge mittels elektronischer Lohnsteuerbescheinigung vom Arbeitgeber übermittelt werden, gilt dieses bereits als Einwilligung.

Die Krankenkassenbeiträge können bei Arbeitnehmern bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden.

Kehrseite der Medaille ist jedoch, dass Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Risiko- und Lebensversicherungen und bestimmte Kapitallebensversicherungen nicht mehr abziehbar sein werden.

Auf Intervention des Bundesrates wurde noch eine weitere komplizierte Regelung eingeführt, die für die meisten Steuerbürger aber keine Bedeutung haben dürfte: Die Beiträge in die Basiskranken- und Pflegeversicherung sowie die sonstigen Vorsorgeaufwendungen können bis zur Höhe von 2.800 Euro pro Person abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf Erstattung seiner Krankheitskosten (wie zum Beispiel Beamte) und keinen Anspruch auf teilweise steuerfreie Übernahme seiner Krankenkassenbeiträge (wie zum Beispiel Arbeitnehmer) hat. Hier würde zum Beispiel der selbständige Landwirt einzuordnen sein. Sofern vorstehend beschriebene Ansprüche (freie Heilfürsorge oder steuerfreier Zuschuss zu den Beiträgen) bestehen, können die Basiskrankenkassen- und Pflegekassenbeiträge sowie die sonstigen Vorsorgeaufwendungen bis zur Höhe von 1.900 Euro für den Steuerpflichtigen geltend gemacht werden.

Sollten die Kosten für die Basiskranken- und Pflegeversicherung höher sein als die vorstehend beschriebenen 2.800 Euro beziehungsweise 1.900 Euro, so sind diese Basisversicherungsbeiträge in voller Höhe steuerlich abziehbar, die sonstigen Vorsorgeaufwendungen aber wären dann – wie sich aus Beispiel 2 ergibt – überhaupt nicht abziehbar. ■

Beispiel 1:

Ein Landwirt A zahlt Basisbeiträge zur Krankenversicherung (KV) und Pflegeversicherung (PV) von jährlich 3.600 Euro; ein Anspruch auf freie Heilfürsorge beziehungsweise steuerfreien Zuschuss zu den Beiträgen besteht nicht. Seine Ehefrau B ist bei ihm in der Familienversicherung kostenlos mitversichert; sie hat Anspruch auf kostenlose Heilfürsorge. Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen betragen jährlich 3.000 Euro.

Berechnung der Abziehbarkeit

a. Tatsächliche Vorsorgeaufwendungen	
Basisbeiträge KV und PV	3.600 Euro
Sonstige Vorsorgeaufwendungen	3.000 Euro
Summe	6.600 Euro
b. Höchstens abziehbar sind	
max. Abzugsbetrag A	2.800 Euro
max. Abzugsbetrag B	1.900 Euro
Summe	4.700 Euro

Beispiel 2:

Ein Landwirt X zahlt Basisbeiträge zur Krankenversicherung (KV) und Pflegeversicherung (PV) von jährlich 6.000 Euro; ein Anspruch auf freie Heilfürsorge beziehungsweise steuerfreien Zuschuss zu den Beiträgen besteht nicht. Seine Ehefrau Y ist bei ihm in der Familienversicherung kostenlos mitversichert; sie hat Anspruch auf kostenlose Heilfürsorge. Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen betragen jährlich 3.000 Euro.

Berechnung der Abziehbarkeit

a. Tatsächliche Vorsorgeaufwendungen	
Basisbeiträge KV und PV	6.000 Euro
Sonstige Vorsorgeaufwendungen	3.000 Euro
Summe	9.000 Euro
b. Höchstens abziehbar sind aber nur	
Basisbeiträge KV und PV	6.000 Euro

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Neuregelung lässt Fragen offen

In der Ausgabe 1/2009 hatten wir über die gesetzlichen Neuregelungen zu haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen berichtet. Die Änderungen in Kürze: Es können Steuerabzugsbeträge in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen geltend ge-

macht werden – maximal 20.000 Euro bei haushaltsnahen Dienstleistungen und maximal 6.000 Euro bei Handwerkerleistungen. Die konkrete Anwendung des neu geregelten Gesetzes lässt jedoch vielfach Fragen offen.

Auf folgende interessante Rechtsentwicklungen weisen wir hin:

- Gelten die angehobenen Sätze für Handwerkerleistungen rückwirkend auch für 2008?

Einige Steuerexperten vertreten den Standpunkt, die Verdoppelung der Abzugsbeträge gelte bereits für das Jahr 2008 (bisher waren Kosten nur bis 3.000 Euro begünstigt, der Abzugsbetrag betrug 600 Euro).

Begründung: Der Gesetzgeber habe die Gesetzesänderung in zwei Gesetzen durchgeführt – einerseits im Konjunkturpaket und andererseits im Familienleistungsgesetz. Dabei seien ihm gesetzestechnische Fehler unterlaufen, die die Interpretation einer rückwirkenden Geltung für das Jahr 2008 zuließen.

- Gelten haushaltsnahe Dienstleistungen auch für Bewohner eines Altenheims oder Wohnstifts?

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen auch Personen in Anspruch nehmen können, die in einem Altenheim beziehungsweise einem Wohnstift wohnen. Die Steuerermäßigung bezieht sich allerdings nur auf Kosten für Dienstleistungen wie beispielsweise der Anteil für Hausmeistertätigkeiten, die Reinigung des Apartments sowie der Gemeinschaftsflächen, das Vorhalten einer Haus- und Etagedame oder von Pflegeper-

sonal. Der Kostenanteil für Miete, Energie etc. ist nicht begünstigt.

- Warum ist Grabpflege keine haushaltsnahe Dienstleistung?

Dazu das Niedersächsische Finanzgericht: „Die Kosten für die Grabpflege gehören nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen.“ Haushaltsnahe Dienstleistungen



seien nur solche Tätigkeiten, die Bestandteil der Ausbildung einer Hauswirtschafterin/eines Hauswirtschafter sind. Grabpflege gehöre nicht dazu. Daher komme es auch nicht darauf an, ob das Grab unter sozialen Aspekten dem Haushalt eines Steuerpflichtigen zugeordnet werden kann. Außerdem sei ein Grab kein Bestandteil des zum Haushalt gehörenden Grundstücks.

- Kann man nicht ausgenutzte Abzugsbeträge in folgende Jahre übertragen?

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein nicht ausgenutzter Steuerermäßigungsbeitrag für Handwerkerleistungen nicht in folgende Jahre übertragen werden kann. Im Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger Renovierungsmaßnahmen an seinem Haus durchführen lassen. Die Steuerermäßigung von seinerzeit 600 Euro wirkte sich jedoch nicht aus, da die Einkommensteuer aufgrund des niedrigen zu versteuernden Einkommens bereits auf Null Euro festgesetzt war. Diesen Anspruch im Folgejahr geltend machen zu wollen, wurde widersprochen.

- Reparatur und Wartung von Haushaltsgeräten
- Zu den begünstigten Handwerkerleistungen gehören auch die Reparatur und Wartung von Haushaltsgegenständen (zum Beispiel Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Computer etc.). Zwischenzeitlich hat das Bundesfinanzministerium jedoch einschränkend mitgeteilt, dass diese haushaltsnahen Handwerkerleistungen tatsächlich nur begünstigt sein sollen, wenn die Dienstleistung „vollständig im Haushalt erbracht wird“. Für Leistungen, die in einer Werkstatt erfolgen, soll es demnach die Steuerermäßigung nicht geben. ■

Unser Rat:

Machen Sie vorsorglich auch schon für 2008 alle für Ihr selbstgenutzte(s) Haus oder Wohnung aufgewendeten Handwerkerrechnungen bis zum Umfang von insgesamt 6.000 Euro steuerlich geltend. Wir rechnen damit, dass die Finanzgerichte bald klären werden, ob aufgrund der missglückten Regelung auch schon für 2008 der Abzugsbetrag in doppelter Höhe gewährt werden muss.

Bundesverfassungsgericht entscheidet:

Wie schon bei der Pendlerpauschale wird die höchste richterliche Instanz in Deutschland – das Bundesverfassungsgericht – jetzt auch über das häusliche Arbeitszimmer entscheiden. Machen Sie gerade deshalb die entstandenen Kosten für Ihr Arbeitszimmer steuerlich geltend, um hier nichts zu verlieren.



Erneuter Streit ums häusliche Arbeitszimmer

Jetzt entscheidet das Bundesverfassungsgericht

Nach einer Gesetzesänderung dürfen seit dem 1. Januar 2007 die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer von Arbeitnehmern und Unternehmern nur noch dann steuerlich abgesetzt werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt. Damit gehen viele Berufsgruppen wie zum Beispiel Handelsvertreter oder Lehrer leer aus, weil das Arbeitszimmer bei ihnen in der Regel nicht den Mittelpunkt der Tätigkeit bildet. Das Finanzgericht Münster leitete nun die Klage eines Lehrerehepaars direkt an das Bundesverfassungsgericht weiter. Gleichzeitig befasst sich auch der Bundesfinanzhof in einem anderen Rechtsstreit mit dem Thema. Aus diesem Grund hat sich die Finanzverwaltung in Fällen der Nichtanerkennung des häuslichen Arbeitszimmers dazu entschlossen,

die dadurch entstehenden Mehrsteuern vorerst nur vorläufig festzusetzen bis die Rechtsfrage entschieden ist. Wann diese Entscheidung zu erwarten sein wird, ist allerdings noch offen. ■

Unserer Rat

Erklären Sie in Ihrer Einkommensteuer in jedem Fall die entstandenen Kosten für Ihr Arbeitszimmer, damit Sie – im Falle einer positiven Entscheidung seitens des Bundesverfassungsgerichtes – die entstandenen Kosten auch rückwirkend steuerlich absetzen können.

Steuerhinterziehung bekämpfen

Vermeintliche Steueroasen werden trocken gelegt

Bundestag und Bundesrat haben das sogenannte Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz verabschiedet. Zwei wesentliche Inhalte werden in diesem Gesetz geregelt:

Auslandsbeziehungen

Der Gesetzgeber ermächtigt die Bundesregierung (mit Zustimmung des Bundesrates) Rechtsverordnungen zu erlassen, mit denen Firmen und Privatpersonen mit Geschäftsbeziehungen zu sogenannten unkooperativen Staaten stärker zur Mitwirkung und zum Nachweis ihrer Steuerangaben verpflichtet werden können. Wer diesen Pflichten nicht nachkommt, kann Steuervorteile wie beispielsweise den Betriebsausgabenabzug oder Entlastung bei der Kapitalertragsteuer oder für Dividenden verlieren.

Die weitere „Ausschmückung“ der Rechtsverordnungen bleibt abzuwarten. Anzumerken ist, dass zu den „unkooperativen Staaten“ auch viele Nachbarstaaten der Bundesrepublik wie zum Beispiel die Schweiz, Österreich, Luxemburg, Belgien und Liechtenstein gehören.

Neue Aufbewahrungspflichten

Steuerbürger, deren positive Summe der so genannten Überschusseinkünfte (nichtselbständige Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitaleinkünfte und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 Euro im Jahr beträgt, müssen künftig alle relevanten Aufzeichnungen und Belege sechs Jahre aufbewahren. Diese Personen können künftig regelmäßigen Außenprüfungen unterzogen werden. ■

Aufgepasst bei Vorsteuerabzug einer Personengesellschaft

Das kann teuer werden: Wenn die Pkw-Zulassung auf den Namen und die Anschrift nur eines Gesellschafters einer GbR erfolgt, kann der Vorsteuerabzug für das Fahrzeug gefährdet sein. Einen Vorsteuerabzug beim Kauf eines Pkw erhält nur derjenige Unternehmer, dem auch die Verfügungsmacht über das Fahrzeug verschafft wird.

Der Bundesfinanzhof versagte in einem jüngeren Beschluss einer GbR den Vorsteuerabzug für den Erwerb eines Pkw, den sie bestellt hatte, und für den ihr eine ordnungsgemäße Rechnung erteilt worden war. Der Bundesfinanzhof ließ den Vorsteuerabzug im Wesentlichen daran scheitern, dass ein Gesellschafter allein die Bezahlung und Finanzierung des Fahrzeugs übernommen hatte, allein im Kraftfahrzeugbrief eingetragen war,

sämtliche Fahrzeugkosten durch ihn getragen wurden und die Zulassung des Fahrzeugs auf seine Privatanschrift erfolgte.

Sollten Sie an einer GbR oder einer anderen Personengesellschaft (OHG, KG) beteiligt sein und den Vorsteuerabzug für den Erwerb eines Pkw von der Gesellschaft geltend machen wollen, müssten Sie nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes folgende Voraussetzungen beachten:

- Rechnungserteilung an die Gesellschaft
- Kosten und Finanzierung durch die Gesellschaft
- Eintrag aller Gesellschafter im Kfz-Brief
- Bei Zulassung des Pkw auf den Namen eines Gesellschafters: Aufnahme eines Zusatzes mit der vollständigen Unternehmensanschrift der Gesellschaft.

Naturschutz im Auftrag

Bei Vergütungen für Ausgleichsmaßnahmen müssen Landwirte Umsatzsteuer abführen.

Landwirte aufgepasst – hier müssen Sie die Umsatzsteuer abführen: Unternehmen und Gebietskörperschaften, die Landschaften in ihrer natürlichen Beschaffenheit maßgeblich und nachhaltig verändern, zum Beispiel durch Erschließung eines Baugebietes, Errichtung von Gebäuden, Abtragen von Bodenvorkommen, Bau von Straßen, sind naturschutzrechtlich verpflichtet, Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. Immer häufiger werden solche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jedoch nicht direkt von den Verursachern erbracht, sondern von Dritten, zum Beispiel auch von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Die Vergütung für solche im Auftrag geleisteten Naturschutzmaßnahmen sind umsatzsteuerpflichtig.



Naturschutzmaßnahmen können zum Beispiel sein: Sie als Landwirt nutzen einzelne Flächen im Rahmen einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme lediglich extensiv (Feuchtbiotop, Streuobstwiese, Reduzierung weidender Tiere, Verbot der Ausbringung von Gülle und Pflanzenschutzmitteln). Zum anderen ist auch denkbar, dass Sie als Landwirt quasi auf Vorrat Ausgleichsmaßnahmen erbringen, zum Beispiel ein Biotop erstellen. Diese auf den Vorratsflächen vorgenommene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme wird dann von der unteren Naturschutzbehörde in sogenannte Ökopunkte umgerechnet und gegebenenfalls auf einem sogenannten Ökokonto gesammelt. Diese Ökopunkte sind handelbar und können später an etwaige Eingriffsverursacher veräußert werden.

Verpflichten Sie sich als Landwirt gegenüber einem Eingriffsverursacher, die Belastung bestimmter Flächen Ihres Betriebes mit Naturschutzauflagen gegen ein Entgelt zu dulden oder verkaufen Sie die von Ihnen bereits im Voraus angesammelten Ökopunkte an einen Eingriffsverursacher, so handelt es sich hierbei aus Sicht der Finanzverwaltung um umsatzsteuerpflichtige Umsätze im Rahmen der Regelbesteuerung. Dies gilt übrigens auch für Landwirte, deren übrige Umsätze der Umsatzsteuerpauschalierung unterliegen. ■

Mittlerweile geklärt:

Auch wer eine Photovoltaikanlage auf dem Privathaus betreibt oder ein privates Blockheizkraftwerk errichtet, kann als Unternehmer unter das Umsatzsteuergesetz fallen und unter bestimmten Voraussetzungen den Vorsteuerabzug geltend machen.



Photovoltaikanlagen

Vorsteuerabzug auch für Privatanutzer

Jetzt ist es klar: Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Unternehmerstellung der Betreiber von Photovoltaikanlagen auf Privathäusern kürzlich eindeutig bejaht. Strittig war anfangs, ob der Betreiber auch dann umsatzsteuerrechtlich als Unternehmer anzusehen sei, wenn er den erzeugten Strom teilweise oder ganz für private Zwecke verbraucht.

Nach den Regelungen des sogenannten Direktverbrauchs in den ab 1. Januar 2009 geltenden Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geht das BMF davon aus, dass der Anlagenbetreiber den gesamten Strom

zunächst an den Netzbetreiber liefert. Soweit der Netzbetreiber den Strom nach gesetzlicher Vorgabe zuzüglich Umsatzsteuer an den Anlagenbetreiber zurückliefert, kann dieser die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen, soweit er den Strom für private Zwecke verbraucht. Ein anteiliger Vorsteuerabzug wäre nur denkbar, wenn der Anlagenbetreiber in seinem privaten Haus unternehmerisch genutzte Räume unterhält, die einen Vorsteuerabzug ermöglichen.

Die ihm bei der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaikanlage in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann der Anlagenbetreiber jedoch vollständig als Vorsteuer im Rahmen seiner Umsatzsteuerveranlagung abziehen. Eine Umsatzsteuerabrechnung mit dem Finanzamt entfiel nur dann, wenn er als Kleinunternehmer (Umsatzgrenze 17.500 Euro) geführt wird. Der Anlagenbetreiber sollte jedoch auf die Anwendung dieser Regelung verzichten, um den Vorsteuerabzug für die Errichtung der Anlagen zu erhalten ■

Vorsteuerabzug zugelassen

Privates Blockheizkraftwerk

Unternehmer oder nicht? Das war in diesem Fall die Frage: Eine Privatperson hatte in ihrem Einfamilienhaus ein Blockheizkraftwerk errichtet und damit Strom und Wärme erzeugt (sogenannte Kraft-Wärme-Kopplung). Die erzeugte Abwärme wurde zum Heizen des Gebäudes und für die Warmwasseraufbereitung verwendet. Der selbst erzeugte Strom wurde in das öffentliche Netz eingespeist, soweit er nicht in dem Einfamilienhaus verbraucht wurde. Das Finanzamt hatte den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Blockheizkraftwerkes mit der Begründung versagt, der Kläger sei kein Unternehmer. Von einer unternehmerischen Tätigkeit könne un-

terhalb einer Einnahmegränze von 3.000 Euro nicht ausgegangen werden.

Anders sah dies der Bundesfinanzhof (BFH): „Als umsatzsteuerlicher Unternehmer ist grundsätzlich derjenige anzusehen, der mit einer nachhaltigen selbständigen Tätigkeit Einnahmen erzielt.“ Im Ergebnis ließ der BFH den vollen Vorsteuerabzug für die Anschaffung des Blockheizkraftwerkes aufgrund der anerkannten Unternehmereigenschaft zu und machte deutlich, dass dies auch nicht von der Höhe der Einnahmen – diese betragen jährlich 1.800 Euro – abhängig sei. Von der Umsatz-

steuerfreistellung als Kleinunternehmer (Umsatzgrenze 17.500 Euro) hatte der Kläger keinen Gebrauch gemacht.

Der Kläger erfüllte auch die weiteren Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug. Er durfte das Blockheizkraftwerk seinem Unternehmen auch deshalb zuordnen, weil es zu mindestens zehn Prozent für sein Unternehmen „gewerblicher Stromverkauf“ genutzt wurde. Darüber hinaus hatte er das Blockheizkraftwerk rechtzeitig seinem Unternehmen zugeordnet, nämlich durch Anzeige der Aufnahme seiner gewerblichen Tätigkeit beim Finanzamt und durch die zeitnahe Abgabe seiner entsprechenden Umsatzsteuererklärung. ■

Grundsteuer verfassungsgemäß

Gerade in Zeiten der Finanzkrise hätten sich viele Eigentümer selbstgenutzter Immobilien über ein „Geschenk“ gefreut. Eigenheimbesitzer wissen um die Brisanz der Grundsteuer – diese wird ohne Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse geschuldet. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist die Art der Erhebung der Grundsteuer verfassungsgemäß: Die kürzlich bekannt gewordene Ablehnung der Verfassungsbeschwerde einer jungen Familie hat dem Streit über die Grundsteuer ein jähes Ende bereitet. Nach Meinung des Gerichts sei es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Grundsteuer das Objekt besteuert, ohne auf die persönlichen Verhältnisse der Eigentümer Rücksicht zu nehmen. ■

Einheitliche Umsatzgrenze ab Juli 2009

Istversteuerung: Gleiche Regeln für Ost und West

Grundsätzlich gilt für alle Unternehmer im gesamten bundesdeutschen Gebiet dasselbe: Unternehmer haben im Regelfall ihre Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung) an den Fiskus abzuführen. Die Steuer entsteht somit in demjenigen Voranmeldungszeitraum, in dem die Leistung erbracht wird. Der Steuerpflichtige geht somit, was die Umsatzsteuer anbelangt, sozusagen in Vorleistung. Denn er führt die Steuer ab, bevor er sie selbst von seinem Auftraggeber einnimmt.

Unternehmer, die bestimmte Umsatzgrenzen im Kalenderjahr nicht überschreiten, können jedoch die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Istversteuerung) beantragen.

Der Unterschied: Die Umsatzsteuer entsteht dann erst in demjenigen Voranmeldungszeitraum, in dem der Unternehmer das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer auch wirklich eingenommen hat. Sprich: wenn die Leistung

grundsätzlich nicht nur erbracht, sondern bereits auch bezahlt worden ist.

Der Unterschied zwischen alten und neuen Bundesländern bestand bislang in unterschiedlichen Umsatzgrenzen. Diese betragen bisher:

neue Bundesländer (befristet bis zum 31. Dezember 2009):	500.000 Euro
alte Bundesländer:	250.000 Euro

Ab sofort sind die Bedingungen gleich: Die Umsatzgrenze für Umsätze ab 1. Juli 2009 ist einheitlich für die neuen und die alten Bundesländer auf 500.000 Euro festgelegt worden.

Sie gilt zunächst bis Ende Dezember 2011. Für die Prüfung, ob die Umsatzgrenze überschritten ist oder nicht, sind die Umsätze des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. ■

Anhaltender Preisdruck bei der Milchproduktion

Der Milchpreis ist die Schlüsselgröße für die Wirtschaftlichkeit der Milchproduktion. Das wirtschaftliche Wohlergehen vieler Unternehmerfamilien mit dieser betriebswirtschaftlichen Ausrichtung hängt direkt vom Milchpreis ab. Anhaltender Preisdruck führt unmittelbar zu Erfolgs- und Liquiditätskrisen – bei langer Dauer bis hin zur Existenzbedrohung.

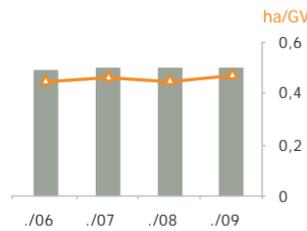
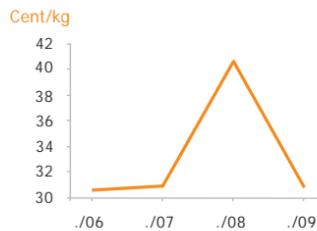
Auf einen Blick: Milchviehbetriebe 2008/09

Nach einem wirtschaftlichen Höhenflug im Ausnahme-Wirtschaftsjahr 2007/08 kündigt sich im Wirtschaftsjahr 2008/09 für viele Betriebe eine unsanfte Landung an. Wie hart die Landung ausgefallen ist, zeigen die ersten Jahresabschlüsse für 2008/09. Bis zum 20.07.2009 (Redaktionsschluss für diese Statistik) lagen die wirtschaftlichen Ergebnisse von 346 pauschalierenden Milchviehbetrieben vor. Diese Stich-

probe umfasst nur identische Betriebe, für die sowohl die aktuellen Daten des gerade abgeschlossenen Wirtschaftsjahrs als auch die Daten der Vorperioden vorliegen: die Vergleichbarkeit innerhalb der Zeitreihe ist gewährleistet; die Zugehörigkeit zu den Erfolgsklassen kann wechseln.

Milchpreis

- Die Milcherlöse (inkl. USt) sind seit Dezember 2007 im Abschwung; die aktuellen Erlöse liegen im Sommer 2009 nur knapp über 20 Cent/kg.
- Über das gesamte Wirtschaftsjahr 2008/09 betrachtet liegt der Milchpreis bei ca. 31 Cent/kg (Maximum: August – Oktober 2008 mit 34 Cent/kg).

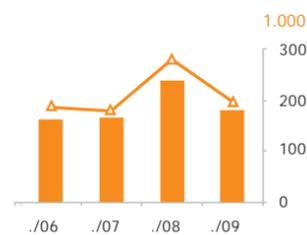


Hauptfutterfläche

- Mehr Milch aus dem Grundfutter heißt die Devise: die Hauptfutterfläche je Großvieheinheit steigt im Vergleich zum vorangegangenen Wirtschaftsjahr leicht an.
- Erfolgreiche Betriebe reduzieren ihren Kraftfutteraufwand stärker (s. u.) und setzen daher wieder mehr Grundfutter ein.

Milchquote

- Milchlieferrechte wurden im Durchschnitt etwas stärker aufgestockt als in der Vorperiode (Anstieg im Mittel ca. 20.000 kg bzw. ca. +3,7%) – obwohl Quote ausläuft!
- aktuell enthält die Klasse der erfolgreichen Betriebe vermehrt Betriebe mit geringerem Wachstum.

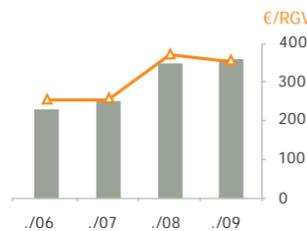


Erträge Milchvieh

- Der Milchpreisabschwung reduziert die Erträge aus Milchvieh um ca. 31% gegenüber der Vorperiode.
- Mit knapp 184.000 € liegen sie allerdings noch deutlich (fast 9%) über den Erträgen von 2006/07.
- Der Ertragsrückgang fällt bei den erfolgreichen Betrieben prozentual höher aus; ihr Abstand schmilzt.

Herdengröße

- Die mittlere Herdengröße ist weiter gestiegen (auf 72 Milchkühe pro Betrieb).
- Die Herdengröße der erfolgreichen Betriebe liegt aktuell nur um 5% über dem Mittelwert (Vorperiode 10%).

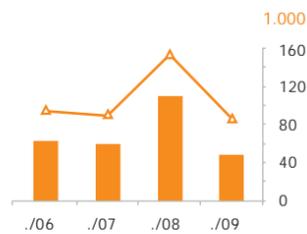
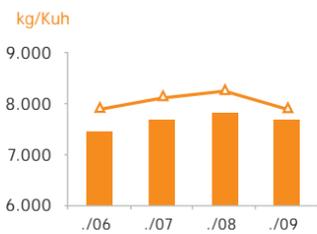


Kraftfutteraufwand

- Der Kraftfutteraufwand ist im Mittel aller Betriebe im Vergleich zur Vorperiode geringfügig gestiegen.
- Erfolgreiche Betriebe senken ihren Kraftfutteraufwand und setzen stattdessen Grundfutter ein.
- Der Aufwand 2008/09 liegt 100 €/RGV über dem von 2006/07 – Ursache: anhaltend hohe Futtermittelpreise.

Milchleistung

- Die mittlere Milchleistung geht im aktuell abgelauten Wirtschaftsjahr um knapp 2% zurück (auf ca. 7.690 kg/Kuh).
- Erfolgreiche Betriebe treten kräftiger auf die Bremse: die Milchleistungen ihrer Tiere sinken um etwa 4,5% gegenüber der Vorperiode.



Ordentliches Ergebnis

- Das ordentliche Ergebnis sinkt aktuell unter 50.000 € – das sind nur noch 44% des Vorjahresniveaus.
- Der Mittelwert der beiden letzten Jahre (ca. 80.000 €) liegt noch um ca. 20.000 € über dem Mittelwert der Jahre 2005/07 bis 2006/07 – bei den erfolgreichen Betrieben beträgt dieser Unterschied ca. 30.000 €.

Gesamtmittel: — bzw. — bzw. — 25% gute: — GV: Großvieheinheit RGV: Rinder-Großvieheinheit

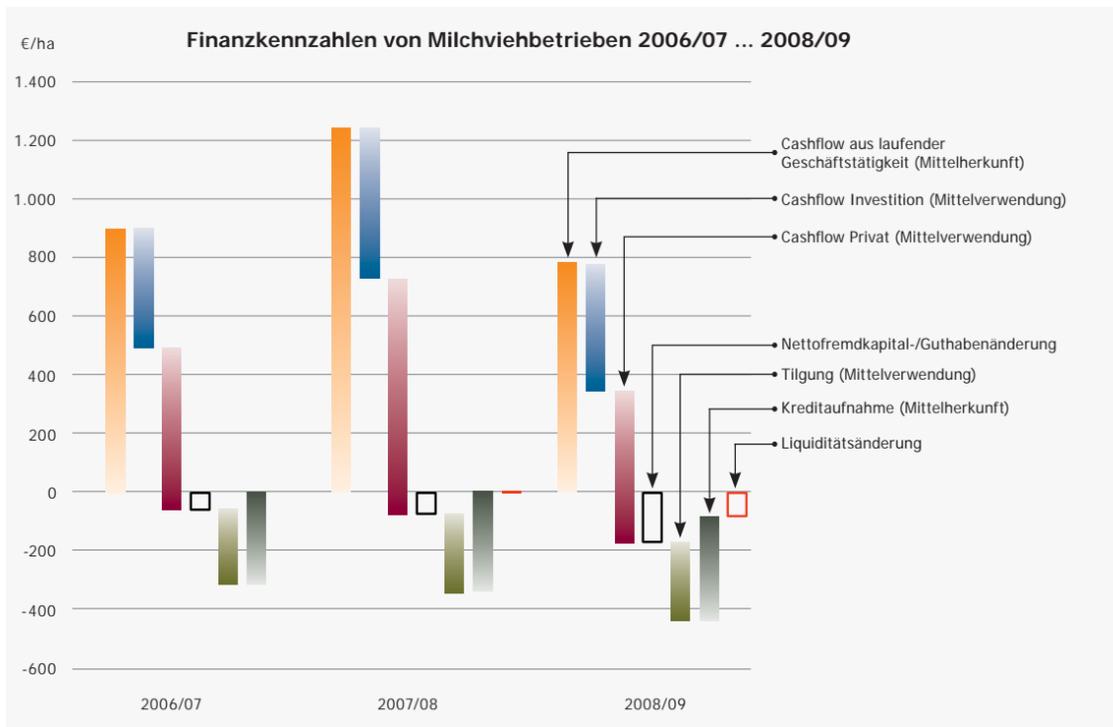
Liquidität

Milchviehbetriebe kämpfen mit Liquiditätsproblemen

Milchbauern sind zumeist besonnene und verantwortungsvolle Mitmenschen – da muss es schon wichtige Beweggründe geben, wenn sie Öffentlichkeit und Politik auf ihre Besorgnis erregende Lage aufmerksam machen. Was unterscheidet also die jüngste Vergangenheit so sehr von den Vorjahren, dass sie die Zurückhaltung aufgegeben haben?

Normalerweise sorgen die monatlichen Milchgeldzahlungen für ausreichende Liquidität in den meisten Milchviehbetrieben. Der anhaltend niedrige Milchpreis verursacht jedoch Finanzlücken, die durch kurzfristige wirtschaftliche Maßnahmen nicht auszugleichen sind. Die Abbildung zeigt einige zusammenfassende Finanzkennzahlen ab dem Wirtschaftsjahr 2006/07 – gemittelt über alle Betriebe. Durch die hohen Milchpreise im Wirtschaftsjahr 2007/08 stieg der Cashflow aus landwirtschaftlicher Tätigkeit (Mittelzufluss) um fast 40% gegenüber der Vorperiode. Dies nutzten viele Landwirte für verstärkte Investitionen. Gleichzeitig stiegen die Privatentnahmen – einschließlich privater Steuer – um insgesamt 26%; per saldo ergab sich eine Nettofremdkapitalzunahme. Die Kreditaufnahme war höher als die Tilgungen; die Liquiditätslage blieb nahezu unverändert.

Anders ist das Bild in 2008/09: die Mittelzuflüsse gehen stark zurück – auch unter das Niveau des „normalen“ Wirtschaftsjahrs 2006/07. Die Investitionen wurden jedoch kaum eingeschränkt (vermutlich stammen einige Bestellungen, Kaufverträge oder Bauaufträge noch aus der wirtschaftlich günstigeren Vorperiode), so dass die notwendigen Entnahmen zur Lebenshaltung die noch verbliebenen Mittel übersteigen. Tilgungen bewirken weitere Mittelabflüsse. Die Neuaufnahme von Krediten ist zwar höher als in den Vorperioden – die negative Liquiditätsänderung signalisiert jedoch eine deutliche Finanzlücke.



In der letzten Ausgabe von Land & Wirtschaft wurde Ihnen ein Überblick über die Möglichkeiten gegeben, die das BGB und die HöfeO zur Anpassung der gesetzlichen Unternehmensnachfolge an Ihre Bedürfnisse bereithalten. In dieser Ausgabe stellen wir Ihnen die Regelungen vor, die Sie bei der Verfassung eines Testaments oder eines Erbvertrags beachten müssen.

Serie:

Unternehmensnachfolge in der Landwirtschaft

Teil 4 | Der letzte Wille – formvollendet

Das ordentliche Testament

Für die persönliche Errichtung eines Testaments stehen dem Erblasser zwei Wege offen: das öffentliche Testament und das eigenhändige Testament.

Ein eigenhändiges Testament wird vom Erblasser selbst geschrieben und unterschrieben. Es darf nicht mit einer Schreibmaschine oder einem PC verfasst werden und es sollte mit Füllfederhalter oder Kugelschreiber geschrieben werden. Wenn Ihre Handschrift nur schwer lesbar sein sollte, dann wäre ein Gang zum Notar die bessere Wahl – auf keinen Fall dürfen Sie einen Dritten bitten, Ihr Testament zu schreiben, es sei denn, Sie wollen ein öffentliches Testament errichten. Die Erklärung sollte das Datum und den Ort der Errichtung enthalten. Werden nämlich zwei Testamente aufgefunden, dann geht das jüngere dem älteren vor. Enthält nun das jüngere Testament keine Datumsangabe, dann muss zu diesem Punkt erst Beweis erhoben werden, bevor es bei der Ermittlung des letzten Willens berücksichtigt werden kann. Ihr Testament müssen Sie mit Vor- und Familiennamen unterschreiben.

Ist das Testament fertig, dann muss es seinem Zweck entsprechend verwahrt werden. Der Ort muss so sicher sein, dass das Testament gegen unbeabsichtigtes Abhandenkommen hinreichend geschützt ist. Gleichzeitig muss es aber leicht zugänglich sein; im Banksafe nützt das Testament nichts, denn den darf nach dem Tod des Erblassers nur der wahre Erbe öffnen. Ganz wichtig: der letzte Wille sollte überhaupt auffindbar sein. Würden mehrere Testamente verfasst, dann sollten sie zusammen an einem entsprechend geeigneten Ort aufgehoben werden. Zu empfehlen ist die besondere amtliche Verwahrung bei den Amtsgerichten. Von dort kann der Erblasser sich das Testament jederzeit zurückholen, um beispielsweise Änderungen vorzunehmen oder es zu vernichten.

Wenn nichts mehr geht – Nottestament

In Fällen, in denen keine Zeit mehr für die Errichtung eines ordentlichen Testaments bleibt, kann ein Nottestament errichtet werden. Dann erklärt der Erblasser seinen letzten Willen vor drei Zeugen, die nicht zu den Begünstigten gehören dürfen. Ein Nottestament verliert seine Gültigkeit aber regelmäßig nach Ablauf von drei Monaten, wenn der Erblasser das Ende der Frist erlebt.

Ein öffentliches Testament kann auf zwei Arten errichtet werden: Entweder übergibt der Erblasser dem Notar ein Schriftstück mit der Erklärung, das Schriftstück enthalte seinen letzten Willen. Dieses Schriftstück muss dann nicht selbst geschrieben sein; es kann auch mit Maschine oder sogar in Kurzschrift verfasst worden sein. Datum, Ortsangabe und Unterschrift sind hier entbehrlich. Die zweite Möglichkeit: Der Erblasser erklärt gegenüber

dem Notar seinen letzten Willen. Dieser Weg ist vor allen Dingen für diejenigen bedeutsam, die nicht im Stande sind, Geschriebenes zu lesen, da sie sonst kein Testament machen können. Aber Achtung: Bei Rücknahme eines öffentlichen Testaments gilt dieses als widerrufen!

Ein besonderes Testament für Ehegatten

Ehegatten können auch gemeinsam ein Testament errichten. Dafür ist es ausreichend, wenn der eine Ehegatte das gemeinschaftliche Testament schreibt und der andere Ehegatte es mitunterzeichnet. Natürlich kann auch das gemeinsame Testament als öffentliches Testament vor einem Notar errichtet werden.

Vorsicht beim Berliner Testament

Durch das sogenannte Berliner Testament setzen sich Ehegatten gegenseitig zum alleinigen und unbeschränkten Erben ein und bestimmen gleichzeitig die Personen, die nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten Schlusserbe werden soll. Da hier auch erbschaftssteuerliche Probleme auftreten können, insbesondere hinsichtlich der Anwendung von steuerlichen Freibeträgen, befragen Sie frühzeitig Ihren Steuerberater.

Für spezielle Gestaltungen – Der Erbvertrag

Manche Regelung, die dem letzten Willen des Erblassers entspricht, greift in bereits bestehende Rechtspositionen Dritter ein. In diesem Bereich ist dann eine vertragliche Regelung notwendig. So kann zwar ein gesetzlicher Erbe durch ein Testament übergangen werden; dann verbleibt diesem immer noch der Pflichtteilsanspruch. Wird im Vertragswege aber auf ein gesetzliches Erbrecht verzichtet, dann verliert der Verzichtende auch sein Pflichtteilsrecht. Der Verzicht kann aber auch auf den Pflichtteilsanspruch beschränkt werden.

Neben diesen Fällen kann der Erblasser aber auch für eine bloße Erbeinsetzung, die Anordnung von Vermächtnissen oder Auflagen auf den Erbvertrag zurückgreifen.

Der Erbverzicht kann wie alle anderen Erbverträge nur vor einem Notar geschlossen werden.

Dessen Aufhebung kann nur durch die Vertragsparteien erfolgen.

Höferechtliche Besonderheiten

Im Bereich von Testament und Erbvertrag gibt es bezogen auf die Form keine Besonderheiten. Allerdings schlagen einige der Regelungen des BGB auf die in der Höfeordnung geregelten Ansprüche durch. Der Verzicht auf den gesetzlichen Erbteil hätte zur Folge, dass auch auf die Abfindungsansprüche nach Paragraph 12 und 13 HöfeO verzichtet wird. Daneben ist es auch möglich, dass ein Verzicht auf eine (Nach-)Abfindung in einem sogenannten Abfindungsvertrag vereinbart wird. Die

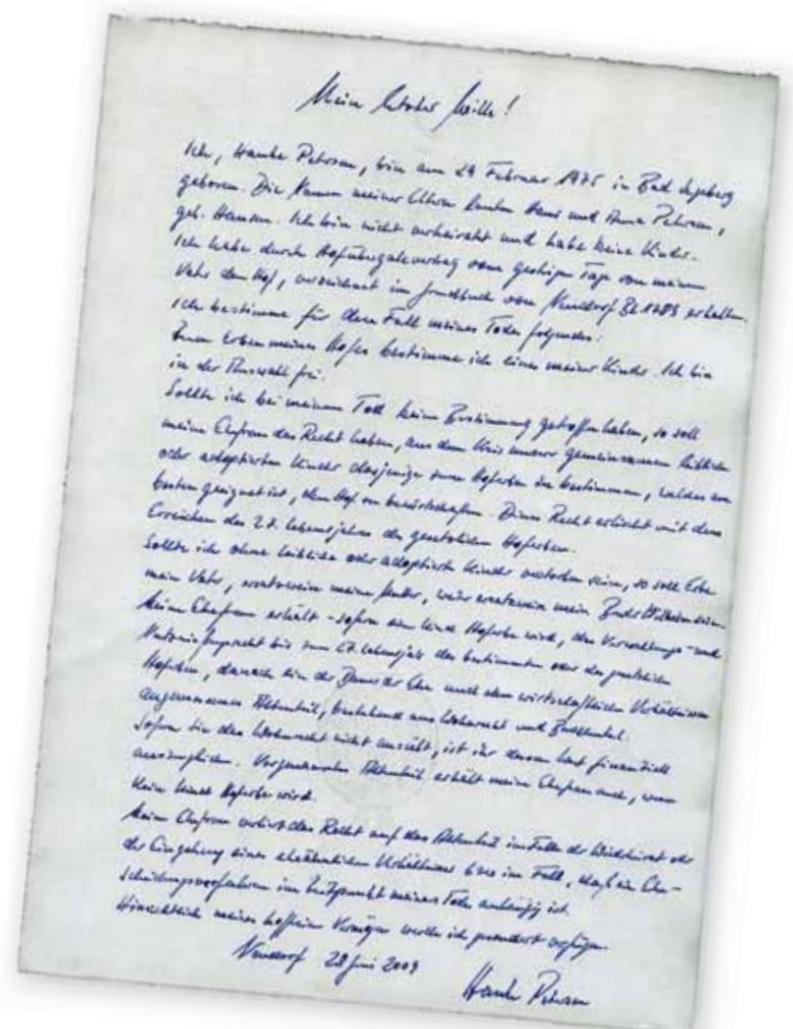
Höhe der Abfindung selbst kann der Erblasser aber auch im Rahmen eines Testaments festsetzen.

Bei einem Ehegattenhof können die Ehegatten einen Hoferben nur gemeinsam bestimmen. Ein gemeinschaftliches Testament ist hierfür nicht erforderlich. Es reicht sogar aus, wenn ihre Testamente nur in diesem Punkt inhaltlich übereinstimmen.

Der gute Rat zum Schluss

Die Gestaltung der Unternehmensnachfolge mit Testament und Erbvertrag ist aufgrund der vielen Gestaltungsmöglichkeiten und der strengen Formvorschriften eine schwierige Angelegenheit. Lassen Sie sich dadurch nicht abschrecken, denn als Unternehmer sollten Sie auch in jungen Jahren zumindest ein Testament verfasst haben. Holen Sie sich dazu Hilfe vom (Fach-)Anwalt, Notar und Steuerberater, damit Ihr letzter Wille genauso formuliert wird, wie Sie es wirklich wollen. Denn jede Ungenauigkeit führt zu Problemen bei der Umsetzung. Und fragen kann man Sie dann nicht mehr.

In der nächsten Ausgabe erfahren Sie, was Sie beim Abschluss eines Abfindungsvertrages und Hofübergabevertrages zu berücksichtigen haben. ■



Unser Rat:

Windkraftanlagen und Co. bergen nicht nur steuerrechtliche Probleme. Auch mögliche Nachabfindungsansprüche nach der Höfeordnung können die Liquidität belasten, so dass Sie vor Durchführung eines solchen Projekts nicht nur Ihren Steuerberater, sondern auch einen Rechtsanwalt hinzuziehen sollten.

Wer auf erneuerbare Energien setzt, muss auch an weichende Erben denken

Umsätze aus erneuerbaren Energien können Nachabfindungsansprüche auslösen

Zitat

Jedes Jahr müsste ein Wahljahr sein. Im Wahljahr gibt es keine Steuererhöhungen.

Lothar Schmidt,
(Politologe)

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die unter die Höfeordnung fallen, kann die Verpachtung von Flächen zum Betrieb einer Windkraft-, Biogas- oder einer Photovoltaikanlage oder der Betrieb einer solchen Anlage in Eigenregie Nachabfindungsansprüche auslösen.

Nachabfindungsansprüche weichender Erben kommen nicht nur in den Fällen in Betracht, in denen der Hofübernehmer bzw. Hoferbe entweder den ganzen Hof oder Teile davon innerhalb der 20-Jahres-Frist veräußert. Diese Ansprüche können auch dann entstehen, wenn der Landwirt in der vorgenannten Frist Teile des ihm übertragenen landwirtschaftlichen Vermögens nicht mehr landwirtschaftlich nutzt und dadurch erhebliche Gewinne erzielt. Dabei muss der Betrieb auf dem Hof noch nicht einmal beeinträchtigt werden. Es reicht aus, dass eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung – wie z. B. die Verpachtung zu gewerblichen Zwecken – auf dem Hof möglich ist und dann auch durchgeführt wird. Dazu zählt auch die Verpachtung eines Grundstücksteils zum Betrieb einer Windkraftanlage. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass beim Betrieb einer Windkraftanlage nicht nur die Pacht für den Standort der Anlage im Rahmen der Nachabfindung zu berücksichtigen ist, sondern auch das Entgelt, das der Landwirt

dafür erhält, dass er innerhalb der sogenannten Wind-einzugsfläche keine Gebäude oder Anpflanzungen errichtet, die den Betrieb der Windkraftanlage behindern könnte. Der Umstand, dass der Landwirt in der Wind-einzugsfläche weiterhin Ackerbau betreibt, sah das Gericht als unbeachtlich an.

Das Stalldach, das zum Betrieb einer Photovoltaikanlage verpachtet wird, ist nach unserer Ansicht entsprechend zu behandeln. Gleiches gilt für Flächen, die ein Landwirt in eine Windparkgemeinschaft oder eine Gesellschaft zum Betrieb einer Biogasanlage einbringt.

Ein Nachabfindungsanspruch entsteht auch dann, wenn der Landwirt selbst eine Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie betreibt. Wird beispielsweise der erzeugte Solarstrom im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verbraucht, dann ist die Photovoltaikanlage als Nebenbetrieb einzuordnen, der lediglich dem Hauptbetrieb dient. Sobald aber Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird und dadurch Gewinne erzielt werden, ist die Nachabfindungsregelung der Höfeordnung zu beachten.

Zur Erzielung eines erheblichen Gewinns muss die Bagatellgrenze von 1/10 des Hofeswerts (1 ½-facher Einheitswert) überschritten werden. Fließen die Einnahmen durch laufende Zahlungen zu (z. B. Pachtzinsen), dann

ist für die Frage, ob erhebliche Gewinne entstehen, der Gesamtbetrag der Einnahmen auf die gesamte Laufzeit des Vertrages zu kapitalisieren.

Wird die Anlage vom Landwirt selbst betrieben, dann muss sich der weichende Erbe Aufwendungen entgegenhalten lassen:

- **Herrichtungskosten**, die nicht unter die AfA fallen. Sie sind auf die Vertragslaufzeit umzulegen.
- **AfA** ist am tatsächlichen Wertverlust auszurichten.
- **Finanzierungsaufwendungen**: Nur die Höhe des Finanzbedarfs ist ausschlaggebend, nicht die Herkunft der Mittel. Zur Anwendung kommt ein durchschnittlicher Zinssatz, z. B. 6 Prozent.
- **Betriebs- und Instandsetzungskostenpauschale**
- **Verwaltungsaufwandpauschale**
- **Eigenleistungen des Hofeigentümers**: Sie sind mit dem angemessenen und üblichen Entgelt zu bewerten, vorausgesetzt, die Eigenleistung wurde sach- und fachgerecht erbracht.
- **Steuern**, die auf die Erlöse aus dem Betrieb der Strom erzeugenden Anlage entfallen

An den Gewinnen beteiligt werden die weichenden Erben natürlich nur in den Jahren, die in die 20-Jahres-Frist fallen. ■

L&W stellt vor: LBV Polska, Stettin

Land & Wirtschaft sprach mit Robert Gołda, Geschäftsführer LBV Polska



L&W: *Wie ist LBV-Polska entstanden?*

RG: Seit Ende der Neuziger Jahre haben einige „Pioniere“ ihr landwirtschaftliches Engagement nach Polen ausgedehnt und dort investiert. Vermehrte Anfragen nach umfassender steuerlicher und buchhalterischer Beratung führten 2001 zur Gründung der Buchführungs- und Beratungsgesellschaft LBV-Polska, ein Tochterunternehmen des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes.

L&W: *Woher kommen Ihre Mandanten?*

RG: Unsere Auftraggeber stammen aus Deutschland, den Niederlanden, Dänemark und Frankreich – und neuerdings auch aus Polen.

L&W: *Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftlichen Buchführungsverband?*

RG: Den grenzüberschreitenden Klärungsbedarf, z. B.

bei Maschinenüberführungen oder innergemeinschaftlichem Waren- und Dienstleistungsverkehr, erledigen wir oft gemeinsam mit den Bezirksstellen in Prenzlau und Pasewalk. Bei komplexeren steuerlichen Problemen unterstützt uns die Steuerabteilung in Kiel.

L&W: *Welche Leistungen bieten Sie den Mandanten?*

RG: Unser Kerngeschäft umfasst die laufende Buchführung und Jahresabschlussstellung (nach polnischem Recht und in polnischer Sprache) sowie sämtliche Steueranmeldungen. Monats- oder Quartalsauswertungen entstehen parallel in deutsch und polnisch. Von besonderem Interesse für Gesellschafter und finanzierende Kreditinstitute in Deutschland sind die zusätzlich nach deutschem Handelsrecht erstellten betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüsse. Bei Gesellschaftsgründungen berät LBV-Polska umfassend, prüft und erstellt Unter-

lagen, unterstützt bei Verhandlungen mit Banken und Behörden und organisiert die Erledigung aller Formalitäten. Auftraggebern ohne Büro bieten wir einen umfassenden Büroservice: von der Stellung eines vorläufigen Gesellschaftssitzes über die Führung sämtlicher Akten und Erstellung des Schriftverkehrs bis hin zur Aufbewahrung von Gesellschaftsunterlagen.

L&W: *Was sind die besonderen Stärken Ihrer Kanzlei?*

RG: Eine Kernkompetenz resultiert aus vielfältigen Erfahrungen bei der Überwindung bürokratischer und sprachlicher Hürden, da wir deutsch und polnisch sprechen. Unsere Mandanten erhalten alle Unterlagen (Beratungsergebnisse, Auswertungen, Verträge) in ihrer jeweiligen Muttersprache. ■

Dipl.-Wirt.-Inf. Robert Gołda,
Geschäftsführer LBV Polska

Kontakt:

LBV Księgowość i Doradztwo
Polska Sp. z o.o.
ul. Mieszka I-go 31
PL 71-011 Szczecin
Tel. +48/91 485 14 71
Fax +48/91 435 84 87

E-Mail:

info@lbv-polska.pl
info@lbv-polen.pl

Termine Oktober bis Dezember 2009

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.12.	14.12.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	12.10.	15.10.
Umsatzsteuer	10.11.	13.11.
	10.12.	14.12.
Lohnsteuer	12.10.	15.10.
Kirchensteuer	10.11.	13.11.
Solidaritätszuschlag	10.12.	14.12.
Gewerbesteuer	16.11.	19.11.
Grundsteuer	16.11.	19.11.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.

**Impressum**

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Harald Block, Friedrich Drechsler, Detlef Horstmann, Johannes Schwitzer
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA FanwStR Rolf Wehner
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Natascha Poesel, www.gute-texte-kiel.de
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadtwerk | konzeption.text.gestaltung, www.stadtwerk.org • DRUCK: DATEV eG •

Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de